

## Anlage 2 zum Verhandlungsprotokoll

---

### Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung (ABN) Versicherungsleistung bei Schäden an noch nicht abgenommenen Leistungen

Die Bauleistungsversicherung unterscheidet analog zum Vertragsrecht zwischen Schäden zum Nachteil des Bauherrn / Auftraggebers oder des Unternehmers / Auftragnehmers.

Bei noch nicht abgenommener Bauleistung ist der Auftragnehmer im Rahmen seines Vertrages zur Nachbesserung verpflichtet. Dabei ist es unerheblich, ob er den Schaden verursacht hat, da er bis zur Abnahme die Gefahr für seine Leistung trägt (siehe BGB §§ 640 und 644 und VOB/B §§ 7 und 12).

Ist der Auftragnehmer vom Schaden betroffen, ist er zur kostenlosen Behebung verpflichtet, wenn keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen ist.  
Seine Ansprüche bestehen im Rahmen einer abgeschlossenen Bauleistungsversicherung gegenüber dem Versicherer, nicht aber gegenüber dem Bauherrn / Auftraggeber.

Ihm steht nur die Versicherungsleistung in Höhe seiner Selbstkosten zu.  
Entschädigt werden die Selbstkosten des Unternehmers / Auftragnehmers für die Reparatur.  
Für Wagnis und Gewinn können nach den Versicherungsbedingungen 10 % der Preise des Angebotes oder auf gleicher Grundlage kalkulierter Preise abgezogen werden.

Reparaturarbeiten bei Erfüllungsgeschäften unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.  
Die Beseitigung des Schadens erfolgt zu Lasten des Auftragnehmers.  
Da er zum Abzug der Mehrwertsteuer berechtigt ist, wird diese nicht erstattet.

Die im Verhandlungsprotokoll unter Pkt. 5.1.a. vereinbarte Selbstbeteiligung ist ebenfalls vom Auftragnehmer zu tragen.